

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines
einmaligen Heizkostenzuschusses im Wohngeld
aufgrund stark gestiegener Energiekosten
(Heizkostenzuschussgesetz 2022 – HeizkZuschG)**

12. Januar 2022

Der BFW bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines einmaligen Heizkostenzuschusses im Wohngeld aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz 2022 – HeizkZuschG)

Zweck und Prämissen (§ 1 HeizkZuschG-E)

Das HeizkZuschG-E trägt zur Erreichung der sozialen Ziele des Wohngeldes bei. Einkommensschwächere Haushalte im Wohngeld werden mit einem einmaligen Heizkostenzuschuss aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise unterstützt. Soziale Härten werden abgemildert.

Preisentwicklungen bei den Heizkosten belasten einkommensschwächere Haushalte erheblich stärker als Haushalte mit mittleren oder hohen Einkommen, da bei ihnen der Anteil der Wohnkosten am verfügbaren Einkommen deutlich höher ist. Zudem bleiben, anders als im Rahmen der Grundsicherungssysteme bei der Wohngeldberechnung, die Heizkosten außer Betracht.

Der einmalige Heizkostenzuschuss ist aber lediglich ein „Schmerzmittel“, um gegenwärtige soziale Härten abzumildern. Eine nachhaltige Stärkung des Wohngeldes als zielgenaue Subjektförderung entsteht erst mit einer bedarfsgerechten Dynamisierung und der im Koalitionsvertrag vereinbarten Klimakomponente. Dies ist essentiell, weil absehbar ist, dass Wohnkosten und Verbraucherpreise bei der Umsetzung der Klimaschutzziele auch in Zukunft steigen werden. Nur dann bleibt die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes als zielgenaues Instrument der Subjektförderung erhalten. Im Übrigen wird nur dann verhindert, dass Haushalte vom vorrangigen Leistungssystem Wohngeld in das nachrangige Systeme der Grundsicherung abrutschen.

Fazit: Der Heizkostenzuschuss hat eine flankierende sozialpolitische Funktion. Die nachhaltige Stärkung des Wohngeldes erfordert eine weiterhin bedarfsgerechte Dynamisierung und eine Klimakomponente. Nur dies bietet die Chance, die Eigenverantwortung der betroffenen Menschen für Lebensführung, Berufstätigkeit und effizienten Wohnkonsum verlässlich zu erhalten und zu stärken. Risiken für Mietausfälle und sozial bedingte Mieterfluktuation werden reduziert und die Stabilität sozial durchmischter Quartiere gestärkt.

Vorschlag: Die erforderliche Höhe für eine bedarfsgerechte Dynamisierung ist zu prüfen und entsprechend anzupassen. Die Klimakomponente ist schnellstmöglich einzuführen.

Bewilligungszeitraum (§ 3 HeizkZuschG-E)

Die Zielgenauigkeit ist nur teilweise gegeben, weil die Auszahlung des Heizkostenzuschusses in vielen Fällen noch vor der Abrechnung der Nebenkosten erfolgt. Hierdurch reduziert sich die Wahrscheinlichkeit einer zweckgebundenen Nutzung des Heizkostenzuschusses durch die Leistungsempfänger.

Der Bewilligungszeitraum bezieht sich zwar richtigerweise auf die Heizperiode vom 01.10.2021 bis 31.03.2022. Soziale Härten wegen gestiegener Heizkosten entstehen jedoch in der Regel erst mit Fälligkeit der Nebenkostenabrechnungen, die den Mietern innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Abrechnungszeitraumes zugehen. Bei einem kalenderjährlichen Abrechnungszeitraum entstehen daher die sozialen Härten mit Zugang der Abrechnungen für 2021 und für 2022, also erst im Laufe der Jahre 2022 und 2023.

Vorschlag: Es sollte geprüft werden, ob eine gestaffelte Auszahlung des einmaligen Heizkostenzuschusses in 2022 und 2023 in Betracht kommt.

Leistung von Amts wegen (§ 3 HeizkZuschG-E)

Positiv ist, dass ein besonderer Antrag für die Gewährung des Heizkostenzuschusses nicht erforderlich ist und der Heizkostenzuschuss von Amts wegen gewährt wird. Damit wird der Verwaltungsaufwand gering gehalten und eine schnelle Auszahlung gewährleistet.



Bundesverband Freier
Immobilien- und Wohnungs-
unternehmen

BFW BUNDESVERBAND FREIER IMMOBILIEN- UND WOHNUNGSUNTERNEHMEN

Dem BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V. als Interessenvertreter der mittelständischen Immobilienwirtschaft gehören derzeit rund 1.600 Mitgliedsunternehmen an. Als Spitzenverband wird der BFW von Landesparlamenten und Bundestag bei branchenrelevanten Gesetzgebungsverfahren angehört.

Die Mitgliedsunternehmen stehen für 50 Prozent des Wohnungs- und 30 Prozent des Gewerbeneubaus. Sie prägen damit entscheidend die derzeitigen und die zukünftigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in Deutschland. Mit einem Wohnungsbestand von 3,1 Millionen Wohnungen verwalten sie einen Anteil von mehr als 14 Prozent des gesamten vermieteten Wohnungsbestandes in der Bundesrepublik. Zudem verwalten die Mitgliedsunternehmen Gewerberäume von ca. 38 Millionen Quadratmetern Nutzfläche.

GESCHÄFTSSTELLE BERLIN

Französische Straße 55
10117 Berlin
Tel.: 030 32781-0
Fax: 030 32781-299
office@bfw-bund.de
www.bfw-bund.de

GESCHÄFTSSTELLE BRÜSSEL

Rue du Luxembourg 3
1000 Brüssel
Belgien
Tel.: 0032 2 5501618
andreas.beulich@bfw-bund.de

VORSTAND

Andreas Ibel, Präsident
Christian Bretthauer
Dr. Christian Kube
Frank Vierkötter
Dirk Salewski

BUNDESGESCHÄFTSFÜHRER

Andreas Beulich
Markus Weidling